

Satzung des BMW Clubs Hannover 84 e.V.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen "BMW Club Hannover84 e.V." und hat seinen ständigen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Stadt- und Landkreises Hannover und hat von der Bayerischen Motorenwerke AG, München, die für diesen Bereich alleingültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "BMW Club Hannover 84 e.V.", sowie zur Benutzung des markenrechtlich geschützten BMW-Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

§2

Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen am Kraftfahrzeugsport Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis, in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art. Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW- Gemeinschaften im In- und Ausland, mit der Bayerischen Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des "BMW Clubs Hannover 84 e.V." können alle Personen werden, auch Ehepartner und solche, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, sofern ein Partner Besitzer eines BMW-Fahrzeuges ist, die sich für Zweck und Ziel dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den im §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitgliedes voll teilnehmen wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung muss vom Antragsteller unterschrieben bestätigt werden. Damit anerkennt das neue Clubmitglied die vorliegende Clubsatzung. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre

Zustimmung gegeben haben, gilt der Bewerber als aufgenommen. Der Besitz eines BMW-Fahrzeuges ist für ordentliche Mitglieder Voraussetzung zur Aufnahme in den "BMW Club Hannover 84 e.V."

2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des "BMW Club Hannover 84 e.V." fördern wollen, ohne aber in den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf ein Fremdfabrikat, verliert es automatisch sein Wahlrecht und wird damit zum außerordentlichen Mitglied. Es besitzt dann weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglied angehören.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt:

Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich drei Monate vor Jahresende mitzuteilen.

2. Ausschluss oder Streichung:

Vorliegen von zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Er erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu gefährden oder die gegen die Interessen des Clubs gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Streichung ist innerhalb von acht Tagen nach

Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Endgültig entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz dreimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist.

§5

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühr werden vom Kassenwart verwaltet. Er muss auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem

Geldinstitut anlegen.

§6

Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§7

Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des "BMW Club Hannover 84 e.V." nach bestem Vermögen zu dienen, Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden -Ordentliche Jahreshauptversammlung-. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom gesamten Clubvorstand oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- 1.** Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Entlastung des gesamten Clubvorstandes.
- 2.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden
6. Die Satzung kann nur mit zwei Drittel der Anwesenden aller Stimmberechtigten geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 21 Tage vorher, durch den 1. Vorsitzenden. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Es werden in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende (Schriftführer) und 5. Vorsitzende (Kassenwart) gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 2. Vorsitzende (PR, Cluborganisation, Veranstaltungen) und der 4. Vorsitzende (Tourenwart) gewählt.
8. Die Wahl vom 1. und 2. Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren ist analog zu der Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
9. Entlastung des Vorstandes
10. Satzungsänderungen
11. Festlegung des Clubbeitrages.
12. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
13. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträge. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt.

§9

Mitglieder des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem: 1. Vorsitzenden 2.

Vorsitzenden Presse / Medien 3. Vorsitzenden Schriftführer 4.
Vorsitzenden Tourenwart 5. Vorsitzenden Kassenwart Der gesamte
Vorstand ist für die Abwicklung und Durchführung von Veranstaltungen
aller Art verantwortlich.

§10

Vertretung nach außen.

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2.
Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets allein.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur während einer Vollversammlung
erfolgen. Bei Auflösung hat die diesen Beschluss fassende
Versammlung
einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen, die das eventuell
vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck (im Sinne des
Gesetzes) zuführen müssen.

§12

Satzungserrichtung

Die vorliegende Satzung wurde in überarbeiteter Form am 14.01.1995
in Hannover errichtet.

Heinz E. Jochim (1. Vorsitzender)